

## Kirchensteuer und Kirchgeld

Zu den in der Verfassung der Bundesrepublik verankerten Privilegien der Kirchen gehört das Recht der Religionsgesellschaften, die den Status einer „Körperschaft des öffentlichen Rechtes“ besitzen, „aufgrund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben“. So bestimmt es Artikel 137 Abs. 5 der Weimarer Reichsverfassung, der gemäß Art. 140 GG Bestandteil des Grundgesetzes ist. Dieses Steuerprivileg (und viele Steuerbefreiungen für die Kirchen) stammt aus vordemokratischer Zeit, aus der Tradition des „Bündnisses von Thron und Altar“. Es ist ein Beispiel für die in unserem Land immer noch nicht vollendete Trennung von Staat und Kirche. Fast überall sonst in der Welt müssen sich die religiösen Würdenträger selbst darum kümmern, woher sie ihr Geld bekommen – in Deutschland besorgt das der Staat für sie.

Es handelt sich um gigantische Beträge: Trotz rückläufiger Mitgliederzahlen erzielen die deutschen Kirchen Rekordsteuereinnahmen. 2018 kamen die katholische und die evangelische Kirche zusammen auf 12,6 Milliarden Euro (Quelle: Institut der deutschen Wirtschaft, 14.12.2018). Das waren 500 Mio. Euro mehr als 2017 und damit so viel wie nie zuvor. Zugleich haben die Kirchen pro Jahr rund 500.000 Mitglieder verloren.

### Eine Steuer ohne sozialen Nutzen

Was macht die Kirche mit dem vielen Geld? Die gängige Antwort lautet: Sie tut viel Gutes. Das ist eine fromme (Selbst-)Täuschung.

Die meisten Menschen glauben, dass die Kirchensteuern sozialen und karitativen Zwecken dienen. Das ist nicht der Fall. Den größten Teil verbrauchen die Kirchen kirchenintern – beispielsweise für die Bezahlung des eigenen Personals, für die Verwaltung ihres (riesigen) Vermögens und der Liegenschaften sowie für die Errichtung und die Erhaltung von Kirchen oder anderen Gebäuden für kirchliche Zwecke. Nur einen Bruchteil geben sie für öffentliche soziale Zwecke aus.

Die Kirchen sind zwar „Träger“ von vielen Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern und Altenheimen; teilweise machen das die Kirchengemeinden vor Ort oder kirchliche Ordensgemeinschaften direkt, überwiegend erledigen das aber die (katholische) Caritas und die (evangelische) Diakonie. Das sind inzwischen Großkonzerne – die Kirchen und ihre Einrichtungen sind nach dem Staat der größte Arbeitgeber in Deutschland. Zudem sind sie aufgrund des „kirchlichen Arbeitsrechts“ nicht an das Betriebsverfassungsrecht gebunden. Fast nichts von dem, was in diesen – nicht selten bezüglich ihrer fachlichen Qualität durchaus positiv zu beurteilenden – sozialen, karitativen oder medizinischen Einrichtungen geschieht, wird aus der Kirchensteuer (oder aus dem Vermögen der Kirchen) bezahlt. So werden beispielsweise die „evangelischen“ und die „katholischen“ Krankenhäuser – in gleicher Weise wie die Einrichtungen anderer Träger – vollständig von den Krankenkassen, den Sozialversicherungsträgern, dem Staat sowie aus den Eigenbeiträgen der Kranken finanziert. Die Kirchen leisten für die medizinische Versorgung der Kranken keinen finanziellen Anteil. Bei kirchlich getragenen Kindertagesstätten, Alten- und Pflegeheimen, Schulen oder Sozialstationen usw. trägt der Staat den größten Teil der Kosten, der Anteil der Kirchensteuer ist vergleichsweise minimal. Das ist einer der Hauptgründe für die Kritik daran, dass der Staat den Kirchen bei der Eintreibung dieser Steuer nicht nur behilflich ist, sondern das für sie komplett erledigt.

### Der Staat als Handlanger der Kirchen

Während die Weimarer Verfassung 1919 den Religionsgemeinschaften nur das Recht einräumte, „Kirchensteuern“ zu erheben und sich dafür der staatlichen „Steuerlisten“ zu bedienen, ist daraus in der Bundesrepublik ein Rundum-Service des Staates für die Kirchen geworden (tatsächlich nehmen fast ausschließlich die evangelischen und die katholischen Großkirchen die Hilfe des Finanzamts in Anspruch, daneben nur wenige kleine – überwiegend christliche – Gruppen und die jüdischen Gemeinden).

Nach dem Kirchensteuergesetz des Landes Baden-Württemberg können die Religionsgemeinschaften die Verwaltung der Kirchensteuern, die als Zuschlag zur Lohn- bzw. Einkommensteuer erhoben werden, und die Verwaltung des „besonderen Kirchgelds“ in glaubensverschiedener Ehe (s.u.) ganz oder teilweise den Finanzbehörden übertragen. Davon machen sie eifrig Gebrauch. Das ganze Geschäft erledigt deshalb der Staat. Er erhält dafür eine Gebühr in Höhe von zwei Prozent der Einnahmen. Das ist im Vergleich zu dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand eine minimale Vergütung. Dieses Verfahren ist für die Kirchen auch deshalb sehr komfortabel, weil sie – anders als jeder andere Verein – säumige Zahler nicht aufwendig zur Kasse bitten müssen, sondern der Staat das für sie erledigt und dabei das ganze Instrumentarium einsetzt, das im Steuerrecht für die Beitreibung der Zahlungen vorgesehen ist.

Über die Höhe der Kirchensteuer entscheiden die Kirchen selbst (da das jede Kirche anders macht, treffen die Angaben in diesem Merkblatt nicht auf alle gleichermaßen zu). Den größten Brocken stellt die Kirchensteuer in der Form des „Zuschlags zur Einkommensteuer“ dar. Gegenwärtig beträgt dieser Zuschlag in Baden-Württemberg 8 Prozent der Lohn- bzw. Einkommensteuer. Bei einem ledigen Arbeitnehmer mit dem derzeit etwa durchschnittlichen Monats-Bruttoverdienst von 3.000 Euro sind das ziemlich genau 400 Euro im Jahr.

Bei Personen in einem steuerpflichtigen Beschäftigungsverhältnis erledigt der Arbeitgeber den Steuerabzug bei der Auszahlung der Löhne und Gehälter, bei den übrigen Menschen wird die Kirchensteuer „nach Maßgabe des Einkommens“ vom Finanzamt eingezogen. Rechtlich wären auch Zuschläge zur Vermögenssteuer und zum Solidaritätszuschlag möglich; dies wird bislang jedoch nicht praktiziert.

Damit sie ihnen nicht wegen zu hoher Kirchensteuern weglauen, erlauben die Kirchen besonders wohlhabenden Mitgliedern eine „Kappung“ (dabei kommen diese Personen

## Für die Trennung von Staat und Religion

doch ohnehin nicht in den Himmel: „Eher geht ein Kamel durch ein Nadelöhr, als dass ein Reicher in das Reich Gottes gelangt“; Matthäus 19,24).

### Die Nichtgläubigen zahlen mit

Die Kirchensteuerzahler können ihre Beiträge als „Sonderausgabe“ vom Gesamtbetrag der Einkünfte abziehen. Der Staat erstattet ihnen auf diese Weise einen Teil der Kirchensteuer (und verzichtet damit auf Einnahmen; 2008 waren das 3,05 Milliarden Euro). Für diese Mindereinnahmen im Staatshaushalt müssen alle Steuerzahler aufkommen, auch jene, die keiner Religion oder die einer religiösen Gruppierung angehören, die keine Kirchensteuern erhebt.

Zwar sind z.B. Arbeitslose und andere sozial Schwache sowie nicht steuerpflichtige Familienangehörige von der Zahlung einer eigenen Kirchensteuer befreit. Dafür gibt es aber das „besondere Kirchgeld“ in glaubensverschiedenen Ehen (es wird in Baden-Württemberg nur von den beiden evangelischen Landeskirchen Baden und Württemberg erhoben, also nicht von der katholischen Kirche). Das „besondere Kirchgeld“ wird dann fällig, wenn nur ein Ehegatte einer steuererhebenden Kirche angehört und kein oder im Verhältnis zum Ehepartner nur ein geringes eigenes Einkommen hat. Dann wird beim gut verdienenden Partner „Kirchgeld“ kassiert – selbst wenn dieser Atheist oder Moslem ist und mit der Kirche seines wenig verdienenden Partners gar nichts zu tun hat oder haben will. Ein Nebeneffekt ist übrigens, dass die Kirchen auf diese Weise erfahren, welcher Konfession der Ehepartner ist und wer mit einem Ketzler das Bett teilt.

Auch in einem anderen Bereich wird den Kirchen Geld von Glaubensfremden zugeschoben: Wird die Lohnsteuer z.B. bei „Minijobs“ pauschal vom Arbeitgeber abgeführt, dann ist auch Kirchensteuer in dieser Pauschale enthalten und wird vom Finanzamt an die Kirchen abgeführt, selbst wenn der Arbeitnehmer gar kein Kirchenmitglied ist.

### Mit dem Datenschutz vereinbar?

Damit der Staat seine Funktion als Inkasso-Unternehmen für die Kirchen erledigen kann, erhebt und speichert in Deutschland – anders als in unseren freiheitlichen Nachbarländern – der Staat, welchem „Bekenntnis“ die Bürgerinnen und Bürger angehören (der zweite Grund für diese Erhebung ist die Pflicht der „bekenntnisangehörigen“ Schüler/innen zum Besuch des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen; hier will der Staat ebenfalls wissen, wer welche Götter verehrt).

Das ist eine höchst fragwürdige Angelegenheit: Wer sich erinnert, wie grausam das Glaubenskenntnis in Deutschland Maßstab für Leben und Tod, für Wohlergehen oder Elend war (und heute in vielen Ländern noch ist), muss es Problem betrachten, dass den Staatsorganen die Religionszugehörigkeit der Menschen bekannt ist (und teilweise den Religionsgemeinschaften sogar amtlich bekanntgemacht wird, welcher Konfession die Ehe- und Lebenspartner ihrer Gläubigen angehören; s. u. beim „besonderen Kirchgeld“). Beim „Datenschutz“ geht es bekanntlich nicht um den Schutz der Daten, sondern um die Freiheit der Person, über die Daten selbst zu verfügen.

Auch private Unternehmen erfahren die Religionszugehörigkeit der Bürger/innen: Da die Kapitalertragssteuer von den Banken und Sparkassen direkt ans Finanzamt abgeführt und auch hierauf Kirchensteuer erhoben wird, teilt das Bundeszentralamt für Steuern sie diesen Instituten automatisch mit. Man kann sich gegen diese Datenweitergabe wehren.

Ein Formular („Erklärung zum Sperrvermerk“) findet man unter: [www.formulare-bfinv.de/ffw/form/display.do](http://www.formulare-bfinv.de/ffw/form/display.do). Dort die Formular-Nummer eingeben: ID 010156.

Das Merkmal der Religionszugehörigkeit wird in den amtlichen Melderegistern der Städte und Gemeinden gespeichert. Die Wohnsitzgemeinde teilt dem Finanzamt die Zugehörigkeit der betreffenden Person zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft (und gegebenenfalls den Austritt) mit. Diese Registrierung erfolgt beispielsweise anlässlich der Geburt oder bei der Wohnsitznahme (Anmeldung beim Einwohnermeldeamt nach der Einreise aus dem Ausland). Hierfür sind keine Dokumente (z.B. Taufbescheinigung) erforderlich, sondern es genügt bei Geburten die Mitteilung ans Standesamt oder bei Zugereisten die Selbstauskunft über die Religionszugehörigkeit an die Meldebehörde.

### Man kann auch austreten

Dieses Verfahren hat zur Folge, dass ein Großteil der Deutschen nie aus eigenem Willen einer Religionsgemeinschaft beigetreten ist, aber vor dem Gesetz trotzdem als „evangelisch“ oder „katholisch“ gilt und dann auch kirchensteuerpflichtig ist. Dieser Zuordnung kann man nur entkommen, indem man aus der Religionsgemeinschaft, zu der man laut Melderegister gehört förmlich austritt. Die Austrittserklärung muss beim zuständigen Standesamt erfolgen (hierzu gibt es den Kompakt-Info Nr. 1).

Dabei ist noch eine weitere Besonderheit bemerkenswert: Da die Kirchensteuerpflicht an die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft gebunden ist, wird der Austritt vom Standesamt der Wohnsitzgemeinde beurkundet und für diesen Verwaltungsaufwand verlangt es eine Gebühr. Zwar ist eigentlich der Aufwand des Staates für die Verwaltung und Erhebung der Kirchensteuer durch die Pauschale von 2 Prozent (s.o.) abgegolten, aber das Geld kassiert das Land ein und die Gemeinden erhalten davon nichts. Sie wollen das Geschäft aber nicht umsonst erledigen. Sie verlangen deshalb von den Austrittswilligen eine Verwaltungsgebühr. Diese liegt in Freiburg für Personen unter 18 Jahren bei 34,75 Euro, unter 18 Jahren: 17 Euro. Nur: Wenn jemand in eine steuererhebende Religionsgemeinschaft eintritt, hat die Gemeinde den gleichen Verwaltungsaufwand, das kostet dann aber nichts. Ein Schelm, der Böses dabei denkt.

Die Aufnahme des Merkmals in das Melderegister bzw. der Austritt entfalten übrigens lediglich eine „bürgerliche Wirkung“: Allein das Handeln der staatlichen Organe wird hiervon bestimmt, z.B. der Einzug der Kirchensteuer. Ob die Religionsgemeinschaft die betreffende Person als Mitglied ansieht, richtet sich hingegen ausschließlich nach deren internen Regeln (dem sogenannten „Kirchenrecht“). Es ist nicht möglich, formal beim Standesamt den Austritt aus der Kirche zu erklären und trotzdem Mitglied der Kirche zu bleiben. Die katholische Kirche hat erfolgreich gegen den Versuch eines Theologieprofessors geklagt, sich der Steuerpflicht zu entziehen und doch „Katholik“ zu bleiben. Mit anderen Worten: Diener Gottes kann nur sein, wer dafür Gebühren zahlt.

### Wir sagen: Schluss damit!

Wir sind angesichts dieser Umstände dafür, das System des Kirchensteuereinzugs durch den Staat abzuschaffen. Die Kirche soll sich selbst das Geld besorgen, das sie für ihre Zwecke braucht. Denn Religion ist Privatsache!

## GBS Freiburg e.V. – Regionalgruppe im Förderkreis der Giordano-Bruno-Stiftung

V.i.S.d.P. Olaf Zuber, Carl-von-Ossietzky-Str. 11, 79111 Freiburg, Tel. 0761-4880740, [info@gsb-freiburg.de](mailto:info@gsb-freiburg.de)  
GBS Freiburg e.V. im Internet: [www.gbs-freiburg.de](http://www.gbs-freiburg.de) / Redaktion: Michael Rux, Juli 2019